

85 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e z**

vom

über

die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ist die Todesstrafe abgeschafft.

§ 2.

Im ordentlichen Verfahren vor den bürgerlichen Strafgerichten tritt an die Stelle der Todesstrafe die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers.

§ 3.

Im ordentlichen Verfahren vor den Militärgerichten tritt an die Stelle der Strafe des Todes durch den Strang die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers, an die Stelle der Strafe des Todes durch Erschießen die Strafe des Kerkers in der Dauer von 10 bis 20 Jahren; wäre jedoch die strafbare Handlung bei Abgang jener besonderen Merkmale, die die Strafe des Todes durch Erschießen bedingen, mit einer strengeren Strafe als 10 bis 20jährigem Kerker bedroht, so ist auf diese strengere Strafe zu erkennen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Auskundmachung in Kraft. Mit der Vollziehung sind die Staatssekretäre für Justiz und für Heerwesen betraut.

85 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Begründung.

Es kann nicht Aufgabe dieser Begründung sein, alle die schon unzählige Male erörterten Gründe für und gegen die Abschaffung der Todesstrafe noch einmal darzulegen. Die Literatur über diese Frage — sie beginnt mit der berühmten Abhandlung Beccarias aus dem Jahre 1764 und hat mit den Schriften und Verhandlungen des Deutschen Juristentages vom Jahre 1912 einen vorläufigen Abschluß gefunden — ist nahezu unübersehbar, und alle Argumente und Gegenargumente sind, auch in der breitesten Öffentlichkeit so oft erörtert worden, daß es heute kaum einen Menschen gibt, der sich nicht schon eine bestimmte Meinung gebildet hätte; die Frage der Abschaffung der Todesstrafe „ist zu einer Frage geworden, die man nicht weiter prüft, über die man einfach abstimmt“. Es seien darum zur Begründung des Antrages auf Abschaffung der Todesstrafe bloß die alles Wesentliche zusammenfassenden Worte Berners aus seiner Abhandlung über die Abschaffung der Todesstrafe*) angeführt: „Nicht unbedingt notwendig aus dem Standpunkte der Gerechtigkeit; nach dem Urtheile tiefer und ernster Denker die Zuständigkeit der Kreatur überschreitend; nach dem Urtheile derer selbst, welche der Gesellschaft ein Recht über das Leben zusprechen, gegen ein Objekt gerichtet, das der Mensch nur mit heiliger Scheu vernichten darf; für die Sicherheit entbehrlich, in ihrer abschreckenden Kraft durch die Überzahl der Begnadigungen und durch ungerechte Freisprechungen sehr abgeschwächt; den Besserungs- zweck meist erbarmungslos verleugnend; von nachteiligen Wirkungen auf die Sittlichkeit des Volkes; unabschätzbar und unteilbar; einen Irrtum der menschlichen Rechtspflege durch eine nie gutzumachende Bluttat verewigend; ist die Todesstrafe ein Werkzeug, welches, selbst wenn es ein rechtmäßiges sein sollte, in der Hand des Richters jeden Augenblick zu furchterlichen Fehlgriffen verleiten kann, bei jeder Anwendung über das Maß hinauszugehen droht, schauderhafte Szenen herbeiführt und auf allen Seiten von so großen Bedenken umgeben ist, daß alle, denen es um eine mit gutem Gewissen und mit bewußter Sicherheit handelnde Rechtspflege zu tun ist, sich zur Abschaffung dieses Strafmittels zu vereinigen verpflichtet sind.“

Wenn demgegenüber von den Verteidigern der Todesstrafe angeführt wird, daß von allen Strafdrohungen keine auf die Phantasie und das Gemüt des Menschen einen so tiefen Eindruck mache wie die Drohung mit dem Tode, daß er weit mehr gefürchtet werde als selbst der lebenslängliche Verlust der Freiheit und daß darum die abhaltende Kraft der Todesdrohung unvergleichlich größer und wirksamer sei als die jeder anderen Strafdrohung; daß die Todesstrafe zu allen Zeiten der schärfste und angemessenste Ausdruck für die Verwerflichkeit des Verbrechens und für die siegreiche Macht des Rechtes gewesen sei, daß man dieses letzte Mittel zur Verteidigung des Rechtes auch heute unter Umständen nicht entbehren könne, daß die Erfahrung zeige, daß auch die radikalsten Gegner alles Herkommens und aller Tradition mitunter zu dieser ultima ratio zu greifen gezwungen sind; daß der Staat im Kriege sogar das Leben des schuldlosen, ja des verdienstvollsten Bürgers dem Wohle der Allgemeinheit zu opfern genötigt sei und deshalb im Kampfe für das Recht das Leben des verworfensten Verbrechers nicht als absolut unantastbar betrachten könne, so sind das Argumente, denen im regelmäßigen, nicht für außerordentliche Verhältnisse bestimmten Verfahren kein entscheidendes Gewicht zuerkannt werden kann.

Für außerordentliche Verhältnisse aber und für das standrechtliche Verfahren ist die Abschaffung der Todesstrafe bisher kaum von jemand gefordert worden. Auch in den von der deutschen Nationalversammlung im Jahre 1848 beschlossenen Grundrechten ist die Todesstrafe nur für das ordentliche

*) Dresden, 1861, Seite 28.

Berfahren abgeschafft worden und Liepmann, der abolitionistische Referent auf dem Deutschen Juristen-Tage vom Jahre 1912, fasst seine auf den umfassendsten Studien beruhenden, gegen die Todesstrafe gerichteten Aussführungen in dem Satze zusammen: „Die mir gestellte Frage beantworte ich für die Zivilstrafgesetzbücher Deutschlands und Österreichs, soweit es sich nicht um Ausnahmestände der Revolution, des Kriegsrechtes oder kolonialer Verhältnisse handelt, mit Nein.“

Der vorliegende Gesetzentwurf steht im wesentlichen auf dem Standpunkte dieses Gutachtens. Im ordentlichen Verfahren soll auf die Todesstrafe in keinem Falle mehr erkannt werden, auch nicht von den Militärgerichten. An die Stelle der Todesstrafe soll auf dem Gebiete der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers treten. Die im Strafgesetzbuche mit dem Tode bedrohten Verbrechen sollen in allen Beziehungen, also insbesondere auch in Beziehung auf die Verjährung und das außerordentliche Milderungsrecht, so beurteilt werden, als wären sie schon im Strafgesetze nur mit lebenslangem schwerem Kerker bedroht. Es kann also nach dem durch die Strafprozeßnovelle neu gefassten § 338 St. P. O. auch bei den jetzt noch mit dem Tode bedrohten Verbrechen die Strafe bis auf ein Jahr schweren Kerkers herabgesetzt werden.

Im Gegensatz zum Zivilstrafgesetzbuch kennt das Militärstrafgesetz zwei Arten von Todesstrafen, die Todesstrafe durch den Strang und die durch Erschießen. Tod durch Erschießen ist die mildere Strafart, was sich aus den angedrohten Folgen (§§ 45 und 46 M. St. G.), aus der Ersatzstrafe für die Fälle, wo die Todesstrafe nicht verhängt werden darf (§ 121 M. St. G.), und aus der Bestimmung des § 118 M. St. G. folgern lässt, wonach die Strafe des Erschießens wegen erschwerender Umstände niemals in die Todesstrafe durch den Strang abgeändert werden kann. Diesem Unterschied zwischen der entehrenden Todesstrafe durch den Strang und der nicht entehrenden Todesstrafe durch Erschießen wird dadurch Rechnung getragen, daß im Entwurf an Stelle der Todesstrafe durch den Strang die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers, an Stelle der Todesstrafe durch Erschießen eine einfache Kerkerstrafe in der Dauer von 10 bis zu 20 Jahren tritt. Dieser Grundzähler erfährt nur dann eine Ausnahme, wenn das mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafende militärische Verbrechen, wie zum Beispiel das Verbrechen der Subordinationsverlezung durch Mordversuch an den Vorgesetzten (§ 148 M. St. G.), auch ohne Rücksicht auf das militärische Verhältnis des Täters den Tatbestand eines gemeinen Verbrechens bildet, das der Strafe des schweren Kerkers unterliegt. In gleicher Weise ist auch das außerordentliche Milderungsrecht bezüglich der Todesstrafe durch Erschießen schon im § 309, Punkt 1, M. St. P. O. geregelt.

Im standrechtlichen Verfahren bleibt die Todesstrafe bestehen, da dieses Verfahren nach seinem Zwecke des stärksten Abschreckungsmittels nicht entraten kann. Doch sei hier hinzugefügt, daß nach der Militärstrafprozeßnovelle und den Durchführungsbestimmungen hierzu das Standrecht für Militärpersonen vom Militäranwalte nur über Ermächtigung des Staatssekretärs für Heerwesen angeordnet oder kundgemacht werden kann.

Im übrigen wird auf die Gründe verwiesen, die zur Abschaffung der Todesstrafe für den Bereich der Zivilstrafgerichtsbarkeit angeführt worden sind. Eine Sonderbehandlung der Militärstrafgerichte wäre in keiner Weise gerechtfertigt, da nunmehr jede Einflussnahme in die Militärrechtspflege der militärischen Kommandogewalt entzogen ist, da die gleichen Sicherheiten für die Unabhängigkeit des Militärrichters geschaffen worden sind, wie sie für den Zivilrichter bestehen, und da nicht zuletzt dem erkennenden Militärgericht in Verbrechensfällen stets zwei Mannschaftspersonen angehören müssen. Daselbe gilt auch für Standgerichte und Feldgerichte, wozu noch im standrechtlichen Verfahren hinzukommt, daß zur Verhängung der Todesstrafe ein einstimmiges Urteil notwendig ist.